



Mandanteninformation Oktober 2020

Inhalt

I Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH informiert

1 Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Verlängerung, Ausweitung und Vereinfachung der Corona-Überbrückungshilfe	01
Gastronomie: Ermäßigter Umsatzsteuersatz befristet	02
Verfahrensrecht: Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe	02
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Finanzämter setzen Erhöhung für 2020 und 2021 automatisch um	03
Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen.....	04

2 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: BMF ergänzt Umsatzsteuer-Anwendungserlass....	05
Mindestbemessungsgrundlage: Lieferung von Strom und Wärme	05
Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer: Zeitpunkt der Lieferung	06
Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers: BMF übernimmt Rechtsprechung des BFH.....	06
Unternehmensfortführung durch Insolvenzverwalter einer GmbH & Co. KG: Keine Vorsteueraufteilung	06
Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Nichtbeanstandungsfrist – BMF widerspricht.....	07
Erweiterte Kürzung: Photovoltaikanlage gefährdet gewerbesteuerliche Kürzung.....	08
Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?	08

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

JStG 2020: BMF legt Referentenentwurf vor	09
Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen auf	10
Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar	11
Einkommensteuer: Kindergeld für ein Kind, das vor dem Ausbildungsbeginn erkrankt	12
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung kann nicht erst in späterem Rechenschritt abgezogen werden.....	12
Rentner im Ausland: Welche Regeln bei der Besteuerung der Alterseinkünfte zu beachten sind.....	13

Steuertermine Oktober / November 2020	14
---	----

I Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH informiert

1 Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise

1.1 Verlängerung, Ausweitung und Vereinfachung der Corona-Überbrückungshilfe

Die Corona-Überbrückungshilfe geht in die zweite Phase: Kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb können die Unterstützung nun auch für den **Förderungszeitraum September bis Dezember 2020** beantragen. Die Antragstellung erfolgt voraussichtlich ab Mitte Oktober.

Gleichzeitig werden für die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Antragsberechtigt ist nun, wer

- einen Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 ggü. dem Vorjahreszeitraum

zu verzeichnen hat. Die vorherige Grenze (mind. 60 % durchschnittlicher Umsatzeinbruch in den Monaten April bis Mai 2020) wird damit gelockert.

Zudem werden die Förderungssätze erhöht. So werden

- 90 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %,
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

erstattet. Zu den förderfähigen Fixkosten zählen dabei u. a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Versicherungen, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern. Weiterhin können Personalkosten für Mitarbeiter, die sich nicht in Kurzarbeit befinden, pauschal in Höhe von 20 % der förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

Bei der der Schlussabrechnung sollen künftig zudem Nachzahlungen und Rückforderungen möglich sein.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro monatlich. Die Förderungshöchstgrenzen für kleine Unternehmer (bisher 9000 Euro bzw. 15000 Euro) entfallen zudem.

Ausgezahlt wird die Überbrückungshilfe an den jeweiligen Bewilligungsstellen der Bundesländer. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchführer. Gern helfen wir Ihnen bei der Prüfung, ob die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, und übernehmen die Antragstellung.

Hinweis:

Die neuen Bedingungen der Überbrückungshilfe gelten nur für die zweite Phase, also den Förderungszeitraum ab September 2020. Für die vorhergehenden Förderungsmonate der ersten Phase (Juni bis August 2020) bleibt es bei den früheren strengeren Voraussetzungen, die wir in der Mandanteninformation August 2020 der Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH dargestellt haben.

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-18-PM-Corona-Ueberbrueckungshilfe-verlaengert.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-07-08-ueberbrueckungshilfe.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

1.2 Gastronomie: Ermäßigter Umsatzsteuersatz befristet

Das Corona-Virus ist für Unternehmen zu einer echten Herausforderung geworden. Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind gravierend. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagiert auf diese schwierige Lage mit steuerlichen Hilfsmaßnahmen. Es hat in diesem Zusammenhang am 02.07.2020 ein Schreiben veröffentlicht und die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist demnach – mit Ausnahme von Getränken – ein ermäßigter Umsatzsteuersatz anzuwenden. Dieser Steuersatz gilt befristet für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. bei Buffet- oder All-inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises berücksichtigt wird.

Zudem stellt das BMF klar, dass es ebenfalls nicht beanstandet wird, wenn in einem Pauschalangebot enthaltene nichtbegünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. Business-Package oder Servicepauschale) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag angesetzt werden. Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle vom 01.07.2020 bis zum 31.06.2021 anzuwenden. Für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen anbieten, galt bis 30.06.2020 ein Umsatzsteuersatz von 19 % und seit dem 01.07.2020 gilt nun ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % (soweit Speisen angeboten werden). Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % und dann ab dem 01.07.2021 wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung finden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 02.07.2020 - III C 2 - S 7030/20/10006 :006

1.3 Verfahrensrecht: Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe

Wer hätte Anfang des Jahres gedacht, was da auf uns zukommt und welche Auswirkungen ein Virus auf unser Leben haben kann. Und zwar neben unserem sozialen auch auf das wirtschaftliche Leben. Der Staat hatte für einige Bereiche beschlossen, dass Geschäfte geschlossen werden müssen oder Dienstleistungen nicht mehr angeboten werden dürfen. Als Ausgleich gab es von den Bundesländern bestimmte Soforthilfen, die die Unternehmen über Wasser halten sollten. Aber was gilt für die Soforthilfen, wenn das Finanzamt gegenüber dem Unternehmer noch Forderungen hat? Dies musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Corona-Pandemie erhielt er keine Aufträge mehr. Daher beantragte er am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe von 9.000 EUR für Kleinstunternehmer und Soloselbständige. Diese wurde mit Bescheid vom selben Tag auch bewilligt und auf das Girokonto des Antragstellers überwiesen. Für das Konto bestand allerdings eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019. Daher verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte daraufhin die einstweilige Einstellung der Pfändung.

Das FG gab dem Antrag statt. Das Finanzamt musste die Pfändung des Kontos aufheben und eine weitere Kontopfändung bis zum 27.06.2020 einstellen. Es bestand ein Rechtsschutzbedürfnis, da die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungs-

verfügung bedeutete einen unangemessenen Nachteil für den Antragsteller, da die Bank aufgrund dessen die Corona-Soforthilfe nicht auszahlte. Durch die Pfändung wird also der Zweck der Corona-Soforthilfe beeinträchtigt. Sie dient nämlich zur Überbrückung von Liquiditätseingängen, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst sind davon vor dem 01.03.2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätseingänge oder etwa auch (Alt-)Steuerschulden. Ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe war nicht notwendig. Da die Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einzustellen.

Quelle: FG Münster, Beschl. v. 13.05.2020 - 1 V 1286/20 AO

1.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Finanzämter setzen Erhöhung für 2020 und 2021 automatisch um

Alleinerziehende Steuerzahler haben nach dem Einkommensteuergesetz einen Anspruch auf einen steuermindernden Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Voraussetzung für den Entlastungsbetrag ist unter anderem, dass keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person besteht (ausgenommen: volljährige Kinder).

Seit 2015 liegt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei 1.908 EUR pro Jahr. Er erhöht sich ab dem zweiten Kind um jeweils 240 EUR.

Der Entlastungsbetrag wirkt sich bei Arbeitnehmern direkt über die Lohnsteuerklasse II steuermindernd aus. Er wird von den Finanzämtern zudem im Einkommensteuerbescheid bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen, so dass auch andere Erwerbstätige wie beispielsweise Selbständige und Gewerbetreibende profitieren.

Zur Abmilderung der Corona-Krise hat der Steuergesetzgeber den Entlastungsbetrag mittlerweile befristet auf die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben (Erhöhung um 2.100 EUR). Die Änderung gilt seit dem 01.07.2020.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) hat nun darauf hingewiesen, dass die Finanzämter den erhöhten Freibetrag in den allermeisten Fällen automatisch und ohne Antrag der alleinerziehenden Person gewähren. Wer in Steuerklasse II eingruppiert ist, dem wird der Erhöhungsbetrag automatisch als weiterer Freibetrag in seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eingetragen, so dass dem Arbeitgeber die Daten für den verminderten Lohnsteuereinbehalt seit Anfang August 2020 bereitstehen müssten. Der höhere Entlastungsbetrag sollte also spätestens in der Lohnabrechnung für September 2020 umgesetzt worden sein. Das LfSt weist darauf hin, dass Alleinerziehende sich mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen sollten, sofern der Erhöhungsbetrag bei der Lohnabrechnung nicht berücksichtigt worden ist.

Hinweis:

Die Erhöhungsbeträge von jeweils 240 EUR für das zweite und jedes weitere Kind sind betragsmäßig gleich geblieben und werden wie bisher nur auf Antrag der alleinerziehenden Person gewährt. Hierfür muss der Alleinerziehende einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (mit der Anlage „Kind“) einreichen. Mit diesem Antrag kann auch der Wechsel in die Steuerklasse II beantragt werden.

Quelle: LfSt Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 09.07.2020

1.5 Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen

Im März und April 2020 hat die deutsche Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie eine umfangreiche Rückholaktion durchgeführt, um deutsche Staatsbürger und ihre Familien aus dem Ausland nach Deutschland zurückbringen. 67.000 Individualtouristen und Geschäftsreisende wurden mit 260 eigens gecharterten Maschinen aus 65 Ländern zurück nach Deutschland geflogen. Viele Urlauber und Geschäftsreisende hatten aufgrund von Grenzschließungen zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, ihre Rückreise selbst zu organisieren.

Mittlerweile hat das Auswärtige Amt die Rechnungen für die Rückholaktion an die Betroffenen verschickt und darin eine Pauschale für die Kosten des Rückflugs erhoben. Die darin berechneten Sätze untergliedern sich je nach Entfernung der Region in vier Preiskategorien und liegen zwischen 200 EUR und 1.000 EUR. Sie orientieren sich an den Preisen für Tickets in der Economy-Class verschiedener Fluggesellschaften.

Privat Reisende sollten wissen, dass sie die Kosten als außergewöhnliche Belastung in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen können, sofern sie keine Schuld an der „Strandung“ im Ausland trifft (keine grobe Fahrlässigkeit). Diese Voraussetzung dürfte bei vielen zurückgeholten Urlaubern erfüllt sein, da sie ihre Reise in der Regel schon vor den am 17.03.2020 ausgesprochenen Reisewarnungen angetreten hatten. Die Reisenden konnten sich den (angemessenen) Kosten zudem nicht entziehen, so dass diese zwangsläufig entstanden sind. Die Rechnungstellung der Kosten dieser Rückholaktion basieren auf dem Konsulargesetz, das den Empfänger des Rückflugs zum Ersatz der Auslagen durch das Auswärtige Amt verpflichtet.

Damit sich die außergewöhnlichen Belastungen tatsächlich steuermindernd auswirken, müssen sie allerdings die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen, die sich nach dem Einkommen, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Steuerzahlers bemisst. Dieser Eigenanteil variiert zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Eine Familie mit drei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.000 EUR muss beispielsweise einen Eigenanteil von nur 1 % (= 500 EUR) selbst tragen. Bei einem kinderlosen Single mit den gleichen Einkünften läge der Eigenanteil schon bei 6 % (= 3.000 EUR).

Zurückgeholte Geschäftsreisende können ihre Kosten aufgrund der beruflichen Veranlassung in voller Höhe als Werbungskosten abrechnen. Sie müssen keinen Eigenanteil abziehen.

Hinweis:

Egal ob privater Urlauber oder Geschäftsreisender, in beiden Fällen gilt: Kosten können nur steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie nicht von dritter Seite erstattet werden. Trägt also eine Versicherung oder der Arbeitgeber die Kosten für die Rückführung, ist kein steuerlicher Abzug erlaubt.

Gleiches gilt für Pauschaltouristen, bei denen der Reiseveranstalter die Kosten für die Rückholung übernommen hat.

Quelle: Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 07.07.2020

2 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

2.1 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: BMF ergänzt Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.07.2020 ein Schreiben zu den Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz veröffentlicht.

Mit Einführung des § 2b UStG ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt worden. Die Umsatzsteuerpflicht gilt danach grundsätzlich für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielen. Die öffentliche Hand wird wie eine Unternehmerin behandelt, wenn sie in privatrechtlicher Form handelt. Sie gilt selbst dann als Unternehmerin, wenn sie sich öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient, aber mit ihren Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht. Im Ergebnis werden mehr Leistungen der Gemeinden und Städte der Umsatzsteuer unterliegen.

Das BMF ergänzt in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Im Fokus des BMF-Schreibens stehen die umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeiten der Kreishandwerkerschaften, das Betreiben von Parkscheinautomaten und Weinprämierungen.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.07.2020 - III C 2 - S 7107/19/10005 :014

2.2 Mindestbemessungsgrundlage: Lieferung von Strom und Wärme

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem Schreiben vom 07.07.2020 zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage auf die Lieferung von Strom und Wärme an zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer geäußert und nimmt damit Bezug auf ein früheres BMF-Schreiben aus dem Jahr 2016.

Die Finanzverwaltung stellt darin klar, dass bei der Lieferung von Strom und Wärme an einen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer die Mindestbemessungsgrundlage keine Anwendung finde, wenn die Leistung im Zeitpunkt der Lieferung verbraucht werde. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang geändert worden.

Die Grundsätze des aktuellen Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für Umsätze, die vor dem 07.07.2020 ausgeführt werden, wird es allerdings nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen der Mindestbemessungsgrundlage unterwirft. Zudem weist das BMF auf die Vorschrift zum unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag hin. Danach muss der Lieferant des Stroms, der seine Leistung mit gesondertem Steuerausweis in Rechnung stellt, den ausgewiesenen Steuerbetrag an das Finanzamt abführen.

Hinweis:

Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen eines Unternehmers ist das Entgelt, das der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (abzüglich der Umsatzsteuer). Im Sonderfall der verbilligten Abgabe von Leistungen zum Beispiel an nahestehende Personen ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen. Ziel der Mindestbemessungsgrundlage ist es, Entgelte, die wegen naher verwandtschaftlicher Beziehungen ungewöhnlich niedrig bemessen sind, auf den Wert aufzustocken, der für die Leistungen bei Unentgeltlichkeit als Bemessungsgrundlage in Betracht kommt.

Quelle: BMF-Schreiben v. 07.07.2020 - III C 2 - S 7208/19/10001 :001

2.3 Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer: Zeitpunkt der Lieferung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 16.07.2020 ein Schreiben zum Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer veröffentlicht. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Die Einfuhrumsatzsteuer wird neben den Zöllen und den besonderen Verbrauchsteuern (die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten) bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern durch die deutsche Zollverwaltung erhoben.

Das BMF hat sich nun mit der Frage beschäftigt, ob sich der Zeitpunkt der Lieferung für Zwecke des Vorsteuerabzugs nach dem Umsatzsteuergesetz (umsatzsteuerliche Ortsbestimmung) oder nach dem Zivilrecht (z. B. Incoterms) richtet. Es stellt klar, dass hier die bisher vertretene Verwaltungsauffassung gilt. Danach regelt das Umsatzsteuergesetz den Lieferort und damit auch den Zeitpunkt der Lieferung.

Das BMF ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zur Klarstellung.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 16.07.2020 - III C 2 - S 7300-a/19/10001 :004

2.4 Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers: BMF übernimmt Rechtsprechung des BFH

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 13.07.2020 zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer Stellung genommen. In diesem Zusammenhang ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst worden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits 2018 in mehreren Urteilen entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Danach ist ein Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers nicht unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Eine Briefkastenadresse kann ausreichend sein. Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung ist hier maßgeblich.

Ferner hat der BFH 2019 klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer notwendig ist. Das BMF hat in seinem aktuellen Schreiben die Rechtsprechung des BFH übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Das bisherige BMF-Schreiben vom 07.12.2018 wurde aufgehoben.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 13.07.2020 - III C 2 - S 7280-a/19/10001 :001

2.5 Unternehmensfortführung durch Insolvenzverwalter einer GmbH & Co. KG: Keine Vorsteueraufteilung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass Vorsteuern aus Leistungen eines Insolvenzverwalters einer GmbH & Co. KG auch dann nicht aufzuteilen sind, wenn der Insolvenzverwalter im Rahmen der Unternehmensfortführung steuerfreie Ausgangsumsätze ausführt.

Im Streitfall ging es um den Insolvenzverwalter einer GmbH & Co. KG, der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Unternehmen über mehrere Jahre fortführte. Es wurden steuerpflichtige Umsätze von ca. 2,3 Mio. EUR sowie steuerfreie Umsätze in Höhe von 300.000 EUR erwirtschaftet. Im Streitjahr führte er keine Umsätze mehr aus und machte lediglich die Vorsteuern aus seinen eigenen Rechnungen als Insolvenzverwalter geltend.

Das Finanzamt erkannte diese Vorsteuern jedoch nur anteilig im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den gesamten Umsätzen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens an. Die Klage des Insolvenzverwalters hatte Erfolg. Das FG gewährte dem Insolvenzverwalter den Vorsteuerabzug vollumfänglich. Seine Leistungen stünden im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zu den im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Insolvenzschuldner um eine natürliche Person oder um eine KG handelt. Sofern eine natürliche Person vorliege, sei eine Aufteilung im Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten vorzunehmen. Bei der Insolvenz einer KG seien dagegen alle geltend gemachten Insolvenzforderungen der unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen. Dadurch sei ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich. Die im Streitfall erzielten steuerfreien Umsätze in Höhe von 300.000 EUR seien für die Vorsteueraufteilung unbedeutend.

Hinweis:

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, der Gerichtsbescheid ist jedoch inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Münster, Bescheid v. 04.05.2020 - 5 K 546/17 U, rkr.

2.6 Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Nichtbeanstandungsfrist – BMF widerspricht

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen demnach über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Aufgrund der Corona-Pandemie und im Zuge der damit verbundenen temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich nach und nach die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist unter bestimmten – von Bundesland zu Bundesland variierenden – Voraussetzungen bis zum 31.03.2021 zu verlängern und eine fehlende TSE-Umrüstung bis dahin nicht zu beanstanden. Mit BMF-Schreiben vom 18.08.2020, welches erst am 11.09.2020 veröffentlicht wurde, widersprach das Bundesministerium der Finanzen den Ländern und teilte mit, dass eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 hinaus rechtlich nicht möglich sei. Darauf wiederum reagierten die Länder, indem sie klarstellten, dass sie an der verlängerten Nichtbeanstandungsregelung festhalten werden.

Hinweis:

Unternehmen sollten sich gegenüber dem Finanzamt im Zweifel auf die jeweilige verlängerte Nichtbeanstandungsregelung ihres Bundeslandes berufen. Gleichwohl sollten die Kassensysteme jetzt schnellstmöglich umgerüstet werden, siehe auch das Infoblatt 01/2020 der Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH unter <https://www.vierhaus-stbg.de/service/mandanteninformation.html>

Quelle:

FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 13.07.2020

FinMin Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung v. 10.07.2020 u. Schreiben des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen v. 11.09.2020

SenFin Berlin, Pressemitteilung v. 23.09.2020

2.7 **Erweiterte Kürzung: Photovoltaikanlage gefährdet gewerbsteuerliche Kürzung**

Gewerblich geprägte Personen- und Kapitalgesellschaften haben von Gesetzes wegen grundsätzlich gewerbliche Einkünfte. Dieser steuerliche Malus muss in Kauf genommen werden, wenn man die zivilrechtlichen Vorteile, wie insbesondere die günstigere Besteuerung durch Thesaurierung, genießen möchte. Der Nachteil liegt im Wesentlichen in der Belastung mit Gewerbesteuer.

Doch genau diese lässt sich bei Unternehmen, deren Hauptgegenstand die Vermietung ist, relativ leicht vermeiden: Durch die sogenannte erweiterte Grundstücks Kürzung unterliegt der auf die Vermietung entfallende Teil des Gewinns eben nicht der Gewerbesteuer. Die Voraussetzungen für den Genuss dieses Vorteils sind jedoch recht hoch und werden von der Finanzverwaltung und den Gerichten strikt ausgelegt. Insbesondere dürfen neben der Vermietung nur die folgenden explizit aufgezählten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Verwaltung eigenen Kapitalvermögens
 - Betreuung von Wohnungsbauten
 - Errichtung und Veräußerung von Ein- oder Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen
- Jegliche andere Tätigkeit, zum Beispiel auch das Mitvermieten von Betriebsvorrichtungen, ist schädlich. Eine Geringfügigkeitsschwelle gibt es dabei nicht. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat nun auch zum Betrieb einer Photovoltaikanlage durch ein Grundstücksunternehmen Stellung bezogen: Danach führt auch der Betrieb einer noch so kleinen Anlage stets zur Abfärbung – und das auch, wenn die Photovoltaikanlage auf eine Tochtergesellschaft ausgegliedert wird.

Hinweis:

Nur wenn die Photovoltaikanlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht oder durch eine Schwestergesellschaft betrieben wird, soll keine Gefährdung der erweiterten Grundstücks kürzung gegeben sein.

Quelle: *LfSt Niedersachsen, Vfg. v. 15.05.2020 - G 1425-50-St 251*

2.8 **Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?**

Grenzüberschreitende Sachverhalte sind per se mit einer höheren steuerlichen Komplexität behaftet als rein nationale. Das liegt unter anderem daran, dass in der Regel zwei bzw. mehrere unterschiedliche nationale Steuergesetze zu berücksichtigen sind. Dazu kommen gegebenenfalls noch die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen. Ein Thema ist jedoch seit jeher besonders komplex und vor allem wechselhaft, und zwar die sogenannten finalen Verluste bei ausländischen Betriebsstätten.

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen entschiedenen Fall unterhielt eine in Deutschland ansässige GmbH eine Geschäftsfiliale in Polen (Betriebsstätte). Die Filiale erwirtschaftete in den letzten Jahren stetig Verluste ohne realistische Chance auf einen Turnaround. Die Geschäftsführung beschloss, die polnische Filiale zu schließen und diese aufzugeben. Weitere unternehmerische Aktivitäten in Polen bestanden nicht und waren auch nicht geplant. Für die Betriebsstätte in Polen waren bis zu ihrer Schließung Verlustvorträge in Polen festzustellen, ebenso wie in Deutschland – vor dem Hintergrund, diese mit mög-

lichen Gewinnen in der Zukunft verrechnen zu können. Sobald die Filiale geschlossen wird, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht mehr und die Verluste werden final.

Für die Frage, ob solche ausländischen finalen Verluste in Deutschland abgezogen werden können, hält die Rechtsprechung allerdings ganz unterschiedliche Antworten bereit. In der jüngeren Vergangenheit urteilten sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof (BFH) ablehnend. Im Jahr 2018 entschieden dagegen hessische Finanzrichter, dass ein Abzug möglich sei. Diesem Duktus schlossen sich nun die niedersächsischen Richter an. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlange, dass finale Verluste aus dem EU-/EWR-Raum grenzüberschreitend beim inländischen Stammhaus abgezogen werden könnten.

Hinweis:

Entsprechende Fälle sollten in jedem Fall offengehalten werden. Derzeit sind beim BFH nämlich gleich fünf Verfahren anhängig, in denen es um vergleichbare Sachverhalte geht. Gegebenenfalls könnten die finanzgerichtlichen Urteile zu einer Rückkehr der Abzugsfähigkeit solcher Verluste führen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 28.11.2019 - 6 K 69/17

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

3.1 JStG 2020: BMF legt Referentenentwurf vor

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.07.2020 den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2020 vorgelegt, das Bundeskabinett beschloss den Gesetzesentwurf am 02.09.2020. Nun geht das Gesetzesvorhaben in den Bundestag. Mit einem JStG wird in der Regel eine Vielzahl von Änderungen im Steuerrecht vorgenommen. Von diesen Änderungen sind insbesondere auch das Einkommen- sowie das Umsatzsteuergesetz betroffen. Im JStG 2020 sollen unter anderem folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG): Bereits jetzt können für künftige betriebliche Investitionen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden. Voraussetzungen hierfür sind ein bestimmter Grad der betrieblichen Nutzung des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts sowie die Einhaltung von Gewinn Grenzen durch das Unternehmen. Geplant ist, die bisher erforderliche betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts von mindestens 90 % abzusenken. Zukünftig soll es ausreichen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Daneben soll künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinn Grenze in Höhe von 125.000 EUR gelten. Zudem ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung nach § 21 EStG: Derzeit wird bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorgenommen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze soll ab 2021 auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist nunmehr (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.

- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen nach § 8 Abs. 4 EStG:** Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt insbesondere davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Bundesregierung möchte mit dem JStG 2020 erneut versuchen, eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auszuhebeln. So soll das Zusätzlichkeitserfordernis nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll erstmals auf nach dem 31.12.2019 zugewendete Bezüge angewendet werden. Auch für das Umsatzsteuergesetz sind diverse Änderungen vorgesehen, zum Beispiel die Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets sowie das Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsdienstleistungen:
- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (sog. One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).
- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 EUR aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung von elektronischen Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die sogenannte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Umsatzsteuergesetz soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Hinweis:

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des Zugewinnausgleichs eingeschränkt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen letztlich Eingang in das endgültige Gesetz finden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Quelle:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020) v. 02.09.2020

3.2 Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen auf

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz).

Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben zur neuen Sonderabschreibung veröffentlicht, das viele Detailfragen rund um die Förderung klärt. Die neue Sonderabschreibung soll einen Anreiz für private Investoren schaffen, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten, und das Investoreninteresse vom Luxussegment im Wohnungsbau ablenken.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf bis zu 5 % pro Jahr (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 EUR pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadrat-

meter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 EUR betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet wird.

Hinweis:

Die Baukostenobergrenze von 3.000 EUR ist nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.000 EUR zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze lediglich ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt 28 % der Kosten steuerlich absetzen.

Hinweis:

Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig vor dem Start des Bauprojekts an seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Fördervoraussetzungen überwachen kann.

Quelle: BMF-Schreiben v. 07.07.2020 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :008

3.3 Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten für eine Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine Ausnahme bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Da sie während der Studienzeit keine bzw. nur geringfügige Einkünfte erzielte, wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und begehrte daher die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und verwies auf das mit Wirkung ab 2004 im Einkommensteuergesetz verankerte Abzugsverbot für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 EUR pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und im Rahmen eines sogenannten Normenkontrollverfahrens eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt. Nachdem die Verfassungsrichter aber entschieden hatten, dass der Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses mit dem Grundgesetz vereinbar ist, nahm der BFH das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Hinweis:

Beim BFH waren viele Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.02.2020 - VI R 17/20

3.4 Einkommensteuer: Kindergeld für ein Kind, das vor dem Ausbildungsbeginn erkrankt

Wie sagt man so schön: „Kleine Kinder, kleine Sorgen – große Kinder, große Sorgen.“ Ist das Kind erwachsen und muss die Ausbildung aufgrund einer Krankheit beenden, ist dies natürlich nicht einfach. Aber wie ist das eigentlich? Bekommt man für das Kind dann weiterhin Kindergeld, obwohl es keiner Ausbildung (mehr) nachgeht? Oder führt dies dazu, dass die Kindergeldzahlungen eingestellt werden, weil die Voraussetzung – „Befindet sich in Ausbildung“ – nicht mehr vorliegt? Dies musste das Finanzgericht Hamburg (FG) entscheiden.

Die Klägerin ist die Mutter von A. A befand sich vom 01.08.2016 bis 08.06.2017 in einer Ausbildung. Sie unterbrach die Ausbildung krankheitsbedingt. Die Erkrankung dauerte von Juni 2017 bis einschließlich Juli 2018. Ab dem 01.08.2018 absolvierte A für ein Jahr den Bundesfreiwilligendienst. Für den Zeitraum Juli 2017 bis einschließlich Juli 2018 hob die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes für A auf und forderte den überzahlten Betrag zurück. Der eingelegte Einspruch war erfolglos.

Das FG gab der Klägerin recht. Nach dem krankheitsbedingten Abbruch ihrer Ausbildung wäre A zwar insofern nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie nicht mehr für einen Beruf ausgebildet wurde. Es ist aber anzuerkennen, dass sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen konnte. A hatte die Ausbildung krankheitsbedingt abgebrochen und sich anschließend durch Bewerbungen um einen neuen Ausbildungsplatz bemüht. A könnte aber auch dann berücksichtigt werden, wenn sie infolge einer Erkrankung daran gehindert war, sich ernstlich um eine Berufsausbildung zu bemühen. Dies wurde für A auch durch ärztliches Attest bestätigt. Dennoch war A augenscheinlich ausbildungswillig. Die Ausbildungswilligkeit ergibt sich hier nicht nur aus dem Bekunden von A, sie sei während der Erkrankung grundsätzlich gewillt gewesen, eine Ausbildung nach ihrer Genesung zu beginnen. Vielmehr gibt es objektive Tatsachen, die den Schluss auf diesen inneren Willen hier auch bestätigen. So hatte A nicht nur bereits vor der Erkrankung eine Ausbildung begonnen und lediglich krankheitsbedingt abgebrochen. Sie hatte darüber hinaus auch während der Erkrankung die Initiative ergriffen und sich noch im Frühjahr 2018 um einen Ausbildungsplatz für den Sommer 2018 beworben.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 17.01.2020 - 5 K 24/19, Rev. (BFH: III R 13/20)

3.5 Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung kann nicht erst in späterem Rechenschritt abgezogen werden

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen (20 % der Arbeitskosten) wird nach dem Einkommensteuergesetz direkt von der berechneten tariflichen Einkommensteuer des Steuerzahlers abgezogen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass damit konkret die tarifliche Einkommensteuer gemeint ist, die sich aus der Anwendung des regulären Einkommensteuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen ergibt. Liegt die tarifliche Einkommensteuer bei 0 EUR, lässt sich demnach kein Steuerbonus in Anspruch nehmen.

Geklagt hatte eine Frau, die ein negatives zu versteuerndes Einkommen erzielt hatte, so dass ihre tarifliche Einkommensteuer bei 0 EUR lag. Da sie jedoch zugleich steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt hatte, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlagen und die der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen waren (mit 25 % der Erträge), ergab sich für sie am Ende der Steuerberechnung im Ergebnis eine festzusetzende Einkommensteuer.

Das Finanzamt lehnte einen Abzug des Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen ab, da die tarifliche Einkommensteuer bei 0 EUR lag. Die Frau klagte dagegen und beantragte, den Bonus ersatzweise bei der Berechnung der (vorhandenen) festzusetzenden Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und verwies darauf, dass beim Abzug strikt auf die tarifliche Einkommensteuer abgestellt werden müsse. Die Einkommensteuer, die sich aus der Anwen-

dung des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte ergebe, sei kein Bestandteil der tariflichen Einkommensteuer. Weiter verwiesen die Bundesrichter darauf, dass die Reihenfolge der erforderlichen Rechenschritte von der tariflichen Einkommensteuer hin zur festzusetzenden Einkommensteuer gesetzlich festgeschrieben sei, so dass der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht einfach ersatzweise von der festzusetzenden Einkommensteuer abgezogen werden könne, sofern ein Abzug von der tariflichen Einkommensteuer ausgeschlossen sei.

Quelle: BFH, Beschl. v. 28.04.2020 - VI R 54/17

3.6 Rentner im Ausland: Welche Regeln bei der Besteuerung der Alterseinkünfte zu beachten sind

Der Ruhestand im Ausland ist beliebt: Fast 1,8 Mio. Renten hat die Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2018 ins Ausland überwiesen. Das sind beinahe 7 % aller Rentenzahlungen. Viele Überweisungen gingen dabei nach Österreich, Spanien, Frankreich und in die Schweiz. Wer als deutscher Rentner seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, sollte die geltenden Steuerregeln kennen, um später nicht mit Steuernachforderungen oder gar Strafverfahren konfrontiert zu werden. Grundsätzlich sind deutsche „Auslandsrentner“ mit ihren in Deutschland erzielten Renteneinkünften hierzulande beschränkt steuerpflichtig.

Hinweis:

Nachteilig an dieser Versteuerungsmethode ist, dass ihnen als beschränkt Steuerpflichtigen kein steuerfreier Grundfreibetrag (derzeit 9.408 EUR pro Person und Jahr) zusteht, so dass sie ihre Rente vom ersten Euro an versteuern müssen.

Um in den Genuss des Grundfreibetrags zu kommen, können Altersrentner mit Wohnsitz im Ausland beim deutschen Finanzamt aber beantragen, als unbeschränkt Steuerpflichtiger geführt zu werden. Ein entsprechendes Antragsformular halten die Finanzämter auf ihren Internetseiten bereit. Voraussetzung für die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag ist, dass die gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den – je nach Ländergruppe gegebenenfalls gekürzten – Grundfreibetrag nicht übersteigen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Deutschland mit bestimmten Ländern Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. In diesen Abkommen ist geregelt, ob der frühere Heimatstaat oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf. Bezieher einer deutschen gesetzlichen Rente müssen ihre Steuer daher in Deutschland zahlen, wenn sie ihren neuen Wohnsitz beispielsweise in Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Österreich oder Polen haben.

Quelle: Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 06.07.2020

Steuertermine Oktober 2020

12.10.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
---------------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2020.

Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für September 2020; bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2020]

Steuertermine November 2020

10.11.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
10.11. 16.11.	Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*Grundsteuer**
16.11.	Gewerbsteuer**

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 19.11.2020.

Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für Oktober 2020; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Aktueller Hinweis:

Von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen gewähren die Finanzämter auf Antrag und unter vereinfachten Voraussetzungen eine zinslose Stundung bzw. einen Vollstreckungsaufschub bis längstens 31.12.2020.

Sofern die festgesetzten Steuervorauszahlungen aufgrund der aktuellen Situation zu hoch sind, setzen die Finanzämter die laufenden Vorauszahlungen auf Antrag und ohne strenge Prüfung herab.

Wir unterstützen Sie gern bei allen erforderlichen Anträgen.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Impressum:

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin; Niederlassung: Potsdam

Tel.: 030 859948 - 40
Fax: 030 859948 - 44
info@vierhaus-stbg.de
www.vierhaus-stbg.de

Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün
Amtsgericht Charlottenburg
HRB-Nr. 80628